DE

Rechtsprechung

Rechtssachenbeschreibung

Nationale Kennung: link

Mitgliedstaat: Italien

Gebräuchliche Bezeichnung: Insirello v. Soc. Findomestic

Art des Beschlusses: Sonstiges

Beschlussdatum: 24/07/2000

Gericht: Corte di cassazione

Betreff:

Kläger:

Beklagter:

Schlagworte:

Artikel der Richtlinie

Doorstep Selling Directive, Article 1, 1.

Leitsatz

1. Art. 12 des Gesetzes 15. Januar 1992, n. 50 (über Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden) bestimmt, dass das Gericht örtlich zuständig ist, in dessen Ort der Verbraucher seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. In der Entscheidung stellte der Corte di cassazione fest, dass die Streitigkeiten, die Art. 12 betreffen, in den Anwendungsbereich von Art. 38 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches fallen (d.h. “Incompetenza” - L'incompetenza per materia, quella per valore e quella per territorio nei casi previsti dall'articolo 28 sono rilevate, anche d'ufficio, non oltre la prima udienza di trattazione”).

3. Art. 38 regelt, dass die Rügen bezüglich der Zuständigkeit des Gerichts spätestens im “udienza di trattazione”, d.h. in der Anhörung für die Erörterung des Falles vor Gericht vorgebracht werden müssen.

Sachverhalt

Rechtsfrage

Entscheidung

Volltext: Volltext

Verbundene Rechtssachen

Keine Ergebnisse verfügbar

Rechtsliteratur

Keine Ergebnisse verfügbar

Ergebnis